



Witwenrente - Versorgungsehe - Widerlegung der gesetzlichen Vermutung -
Einzelfallwürdigung bei langjähriger eheähnlicher Gemeinschaft

(§§ 65 Abs. 7 SGB VII, 292 ZPO, 202 SGG

hier:

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10.12.2003 – L 8 U 65/02 -
Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Entscheidung ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Das **Schleswig-Holsteinische Landessozialgerichts** hat mit **Urteil vom 10.12.2003 – L 8 U 65/02 –**

wie folgt entschieden:

Orientierungssatz

Zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 65 Abs. 6 SGB 7, wenn die lebensbedrohliche Erkrankung des Versicherten zum Zeitpunkt der Eheschließung bzw. des Entschlusses zu dieser beiden Partnern nicht bekannt war und bereits eine fast 25-jährige eheähnliche Lebensgemeinschaft bestand.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Hinterbliebenenrente.

Die 1945 geborene Klägerin ist die Witwe des 1940 geborenen und am 15. Oktober 1999 verstorbenen F. H., nachfolgend als der Versicherte bezeichnet. Die Ehe war am 29. Dezember 1998 geschlossen worden, nachdem das Aufgebot Anfang Dezember bestellt worden war. Die Eheleute hatten zuvor bereits seit 1970 in eheähnlicher Gemeinschaft zusammengelebt.

Der Versicherte hatte am 21. September 1998 seinen Hausarzt Dr. C. wegen fieberhafter Atembeschwerden und Husten aufgesucht. Zunächst erfolgte die Behandlung unter der Diagnose einer Lungenentzündung. Im November 1998 ergab sich aus der zytologischen Untersuchung des Punkts eines Pleuraergusses nach einem Arztbrief des Internisten und Pneumologen Dr. P. der Verdacht eines malignen Tumors. Am 3. November 1998 wurde im Krankenhaus G. nach einem dortigen Bericht vom 16. November 1998 wiederum auf zytologischer Grundlage ein maligner epithelialer Tumor als sicher, ein malignes Pleuramesotheliom als wahrscheinlich diagnostiziert und alsdann eine Berufskrankheit bei der Beklagten angezeigt. In diesem Bericht ist weiter ausgeführt: "Nach langen ausführlichen Gesprächen mit dem Patienten und Abwägen der Therapie-



möglichkeiten vereinbarten wir mit Herrn H. zunächst ein abwartendes Vorgehen mit engmaschigen radiologischen Kontrollen. Sollte der Pleuraerguss innerhalb kürzester Zeit progredient sein, ist eine erneute Pleurodese, eine Pleurektomie oder ggf. eine Kombinationstherapie mit Hyperthermie und Chemotherapie zu überlegen." Auf histologischer und zytologischer Grundlage sah der Pathologe Dr. V. in Berichten vom 5./9. November 1998 allenfalls einen Malignitätsverdacht als gegeben an. Asbestkörperchen waren seinerzeit histologisch nicht nachweisbar. Der von der Beklagten gutachterlich herangezogene Internist und Pneumologe Dr. S. hielt in einer auf der Grundlage dieser Berichte erstatteten Stellungnahme vom 8. Dezember 1998 die Diagnose einer bösartigen Erkrankung "zum gegenwärtigen Zeitpunkt" nicht für gesichert und hielt auch ein Asbestpleuritis für möglich. Bestätigt wurde der maligne Prozess letztlich im Rahmen einer stationären Behandlung im Krankenhaus G. im Januar 1998. In seiner Stellungnahme vom 4. Februar 1999 empfahl der Landesgewerbearzt die Anerkennung einer Berufskrankheit der Nr. 4103 der Anlage 1 zur BKV (Asbestose). Mit Bescheid vom 28. Mai 1999 erkannte die Beklagte die "bei Ihnen (dem Versicherten) bestehenden Veränderungen im Lungensystem durch Einatmen asbesthaltiger Stäube sowie nachfolgend aufgetretener schwerer Lungenerkrankung" als Berufskrankheit an und gewährte dem Versicherten Verletztengeld. Als Leistungsfalldatum nannte sie darin den 21. September 1998. Zur Begründung bezog sie sich auf die beigezogenen Berichte und die Stellungnahme des Landesgewerbearztes.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Entgegen der Beurteilung der Beklagten und des Sozialgerichts ist der Senat nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens, § 128 SGG, zu der Überzeugung gelangt, dass der Anspruch der Klägerin auf Leistung einer Witwenrente nicht daran scheitert, dass sie mit dem Versicherten eine sog. Versorgungsehe i. S. des § 65 Abs. 6 SGB VII eingegangen ist. Nach dieser Ausnahmeregelung zum grundsätzlichen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwenrente nach § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VII haben Witwen oder Witwer keinen Anspruch auf eine solche Rente, wenn die Ehe erst nach dem Versicherungsfall geschlossen worden ist und der Tod des bzw. der Versicherten innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe eingetreten ist, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Einzelfalls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch



auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung sind hier erfüllt. Widerlegt werden kann sie nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht nur dadurch, dass zum Zeitpunkt der Eheschließung bzw. des Entschlusses zu dieser den Partnern nicht bekannt war, dass der Versicherte an einer lebensbedrohlichen Erkrankung litt. Nur damit haben sich allerdings die Beklagte und das Sozialgericht in ihren Entscheidungen befasst. Vielmehr bedarf es der Berücksichtigung auch aller sonstigen Umstände des Einzelfalls. Selbstverständlich kann der Umstand, dass vor der Eheschließung eine eheähnliche Beziehung bestanden hat, je nach deren Dauer und Ausgestaltung nach den Umständen des Einzelfalles den gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand erfüllen. Diese "besonderen Umstände des Einzelfalles" können dazu führen, dass "die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen (vgl. BSG, Beschluss vom 2. Februar 2001 Az.: B 2 U 379/00 = HVBG-INFO 2001, 1349). Allerdings lässt sich auch nicht stets aus der Tatsache einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die zuvor langjährig bestanden hat, ohne weiteres der Schluss ziehen, dass deshalb nie der überwiegende Zweck einer späteren Heirat gewesen sein könnte, einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu begründen. Es kommt vielmehr auch dann noch auf die weiteren besonderen Umstände des Einzelfalls an. Diese sind aber im Lichte der langjährigen Lebenspartnerschaft vor der Ehe zu würdigen.

Hier bestand - nur die Zeit berücksichtigt, in der die Klägerin und der Versicherte zusammengelebt haben - eine fast 25-jährige nichteheliche Lebensgemeinschaft vor der Heirat. Eine solche Dauer einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft legt es bereits für sich genommen nahe, davon auszugehen, dass sich faktisch eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebens- und Beistandsgemeinschaft entwickelt hatte, die mit der dann folgenden Eheschließung nur ihren rechtsförmlichen Vollzug erhielt.

Diesen objektiven, äußeren, Umstände auf der einen Seite, die dagegen sprechen, als Motiv der Eheschließung anzusehen, der Klägerin einen Versorgungsanspruch zu sichern, stehen auf der anderen Seite die ebenfalls objektiven Umstände der festgestellten Erkrankung des Versicherten zu den Zeitpunkten der Heirat und der Vereinbarung des Termins für diese beim Standesamt gegenüber. Letztere könnten in der Tat dafür sprechen nun als entschei-



dendes Motiv für die Eheschließung die Sicherung eines Anspruchs auf Witwenrente nach dem Tode des Versicherten anzusehen.

Allerdings haben die vom Sozialgericht und nochmals vom Senat gehörten Zeugen W. übereinstimmend bei beiden Vernehmungen bekundet, dass die Heiratspläne der Klägerin und des Versicherten sich nach dem Sommerurlaub konkretisiert hatten und sie im September 1998 erfuhren, dass die Klägerin ihre Reserve gegen eine zweite Eheschließung nunmehr aufgegeben hatte. Ebenso haben sie wiederum im Wesentlichen übereinstimmend bekundet, dass der Versicherte seit längerem schon die Eheschließung gewünscht hatte. Zwar sind die Zeugen W. Tochter und Schwiegersohn der Klägerin und es geht in diesem Rechtsstreit um erhebliche finanzielle Vorteile der Klägerin, die davon abhängen, dass die Vermutung der Versorgungsehe widerlegt wird. Allein deshalb können die Bekundungen dieser Zeugen aber nicht von vornherein als unglaubhaft beurteilt werden. Der Senat ist nach seiner Vernehmung der Zeugen zu der Überzeugung gelangt, dass ihren Angaben, die Heiratsabsichten der Klägerin und des Versicherten hätten sich im August/September 1998, also noch bevor diese oder einer von ihnen von der lebensbedrohlichen Erkrankung Kenntnis erlangt hatten, konkretisiert haben, der Wahrheit entsprechen.

Dafür, dass bereits seinerzeit eine Eheschließung zwischen Weihnachten und dem Jahresende 1998 ins Auge gefasst war, gibt es allerdings nur die Bekundungen der Klägerin selbst. An diesen, d.h. daran, dass sie dem tatsächlichen Ablauf bis zur Umsetzung des Heiratsplans entsprechen, hat das Sozialgericht insbesondere im Hinblick auf die nicht gänzlich kohärenten Ausführungen der Klägerin Zweifel geäußert und letztlich in seiner Entscheidung schwerpunktmäßig darauf abgestellt, dass deshalb feste Heiratsabsichten, jedenfalls bevor zumindest der Versicherte Kenntnis von der ungünstigen Prognose seiner Erkrankung hatte, nicht erwiesen seien. Daraus hat es dann den weiteren Schluss gezogen, damit sei nicht nachgewiesen, dass die Erkrankung des Versicherten nicht doch für die Heirat im Dezember 1998 motivierend gewesen sei. Hiervon ausgehend hat es ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Heirat nicht überwiegend von Versorgungserwägungen getragen gewesen sei, verneint. Dieser Wertung folgt der Senat nicht.

Allein daraus, dass ein Ehepartner zum Zeitpunkt einer Eheschließung an einer Erkrankung leidet, die in absehbarer Zeit zum Tode führt und diese Prognose beiden Ehepartnern oder

einem von ihnen bekannt ist, folgt keineswegs zwingend, dass der maßgebliche oder überwiegende Zweck der Heirat ist, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Es ist dies auch nicht Inhalt der Widerleglichkeitsregelung des § 65 Abs. 6 SGB VII. Immerhin ist zu bedenken, dass es lebensnah ist, wenn ein Partner einer langjährigen Lebensgemeinschaft, unabhängig von Versorgungsgedanken, gerade dann ihren/seinen bisherigen letzten Widerstand gegen eine vom anderen Partner seit längerem gewünschte Heirat überwindet, wenn dieser schwer erkrankt ist. Auch die Motivationslage des erkrankten Partners muss selbst dann, wenn er derjenige war, der zuvor Widerstände gegen eine Eheschließung hegte, nicht zwangsläufig dadurch bestimmt sein, dem anderen eine Hinterbliebenenversorgung zu sichern. Naheliegend wäre auch die Motivation, sich die weitere Zuwendung des Partners gerade durch die Eheschließung zu sichern. D.h.: selbst in letzterem Fall wäre auf der Seite des Erkrankten nicht ohne weiteres von einer alleinigen oder überwiegenden Motivation durch Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung für den Partner auszugehen. Namentlich nach langjähriger Lebensgemeinschaft wären selbst in letzterer Fallkonstellation emotionale Motive als vorrangig gegenüber solchen auf die Hinterbliebenenversorgung bezogenen denkbar.

Allerdings geht es konkret um die Widerlegung der Vermutung, d.h. darum, dass es mit dem Beweismaßstab des § 292 ZPO i.V.m. § 202 SGG als nachgewiesen erachtet werden muss, dass eben Letzteres nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war. Insofern ist zunächst festzustellen, dass die äußeren Umstände dafür sprechen, dass die beiden Partner in den fast 25 Jahren ihres nichtehelichen Zusammenlebens dieses offenbar nicht auf Versorgungsansprüche, wie sie sich aus einer Ehe ergeben, ausgerichtet hatten, sondern ihre Altersversorgung selbst, jeder für sich getragen haben, und zwar bis in ein Alter herein, zu dem man immerhin gelegentlich auch einmal daran denkt, unverhofft sterben zu können. Dass nunmehr der Entschluss zur Heirat überwiegend von Versorgungsgedanken getragen war bei beiden Partnern oder einem von ihnen, liegt damit keineswegs auf der Hand. Dagegen, dass solche im Dezember 1998 für diesen bestimmend waren, spricht zudem, dass seinerzeit die Erkrankung des Versicherten noch nicht als Berufskrankheit anerkannt war. Auch konnte der Versicherte seinerzeit keineswegs mit der Anerkennung rechnen, zumal bei der Erörterung der Asbestexposition im Gespräch mit dem technischen Aufsichtsbeamten der Beklagten am 26. November 1998 sich nur eine dreijährige, lange zurückliegende Expositionszeit ergab. Für den Rentenanspruch aus der



gesetzlichen Rentenversicherung gab es seinerzeit noch keine dem § 65 Abs. 6 SGB VII entsprechende Ausschlussregelung. Für die gesetzliche Rentenversicherung reichte damals zur Begründung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente auch eine Eheschließung am Sterbebett aus. Dafür, dass der Tod des Versicherten Ende 1998 unmittelbar bevorstand spricht nach den vorliegenden ärztlichen Berichten nichts. Selbst, wenn dem Versicherten nach dem Aufenthalt im Krankenhaus G. im November 1998 aufgrund der Gespräche mit den dortigen Ärzten die ungünstige Prognose der Erkrankung in vollem Umfang bewusst gewesen sein sollte, so hat er sich sodann noch der Operation unterzogen und die belastende Chemotherapie ertragen. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf seiner Seite für die Eheschließung gerade im Dezember 1998 überwiegend Erwägungen im Hinblick auf die Hinterbliebenenrente maßgeblich waren, insbesondere dann nicht, wenn zugrundegelegt wird, dass er seit längerem die Ehe wünschte.

Diesen Wunsch sieht der Senat als durch das Ergebnis der Beweisaufnahme in beiden gerichtlichen Instanzen als erwiesen an. Insofern lässt sich auch kein widersprüchliches Vorbringen der Klägerin feststellen. Dass sie den Wunsch ihres langjährigen Lebenspartners nach eine Ehe, nachdem die schwere Erkrankung festgestellt worden war, erfüllte, lässt auch für ihre Motivation keineswegs den Schluss zu, dass die "Versorgungsabsicht" dann als überwiegendes Motiv im Vordergrund stand. D.h.: gerade auch dann, wenn die Erkrankung den entscheidenden Anstoß für die Heirat im Dezember gegeben hätte, also ohne diese die Klägerin ihren bisherigen Widerstand gegen eine Ehe nicht aufgegeben hätte, wäre nicht allein deshalb von ihrer "Versorgungsabsicht" auszugehen.

Bestätigt durch die Bekundungen der Zeugen war der Entschluss beider Partner, nunmehr doch zu heiraten, bereits vor ihrer Kenntnis von der Erkrankung herangereift. Zum Zeitpunkt der Heirat stand die weitere Behandlung der Erkrankung bevor, über deren ungünstige Prognose die Klägerin nach ihren Angaben zumindest nicht vollständig vom Versicherten informiert worden war. Dass ihnen eine schwere Zeit bevorstand, wird allerdings beiden Partnern bewusst gewesen sein. Die, wenn auch kurze Ehe, nach langjähriger Lebenspartnerschaft, hat sich in dieser dann als Beistandsgemeinschaft, dem Sinn der Ehe entsprechend, verwirklicht. Die Klägerin hat, nachdem der Zustand des Versicherten sich im Sommer 1999 verschlechterte, ihre berufliche Tätigkeit zeitlich eingeschränkt bzw. zeitweise aufgegeben, um den Versicherten zu pflegen. Dass dessen Krankenlager sich bis zu



seinem Tode nur relativ kurze Zeit hinziehen würde, war nicht vorauszusehen. Nach den Gesamtumständen hat der Senat damit die Überzeugung gewonnen, dass die überwiegenden Motive beider Partner für die Heirat andere waren, als dass die Klägerin durch diese einen Versorgungsanspruch erlangen sollte. Vielmehr haben sie sich aus der vorbestehenden langjährigen Lebenspartnerschaft ergeben. Die Vermutung des § 65 Abs. 6 SGB VII ist widerlegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision durch den Senat nach § 160 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG sind nicht erfüllt.